

ams AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
03. Juni 2020**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Der für das Geschäftsjahr 2019 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -141.705.409,33 sowie der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 1.719.354,40 werden wie folgt verwendet bzw. gedeckt:

- (i) Von der Ausschüttung einer Dividende auf das dividendenberechtigte Grundkapital wird abgesehen;
- (ii) ein Teil des Gewinnvortrags in Höhe von EUR 1.074.203,00 wird der gesetzlichen Gewinnrücklage für eigene Anteile zugewiesen;
- (iii) die freie Gewinnrücklage in Höhe von EUR 83.986.746,64 und ein Teil der ungebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 57.073.511,29 werden aufgelöst und zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, wodurch sich für das Geschäftsjahr 2019 ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 0,00 ergibt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

5. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wird wie folgt festgesetzt:

(i) für den Vorsitzenden	EUR 125.000,00
(ii) für die Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils	EUR 105.000,00
(iii) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats	EUR 85.000,00
(iv) für den Vorsitzenden eines Ausschusses	EUR 15.000,00
(ausgenommen davon sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.)	

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, wird zum Abschlussprüfer und Prüfer für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 gewählt.

Der Abschlussprüfer hat vor Erstattung dieses Vorschlages dem Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorgelegt. Darüber hinaus wurde über die Einbeziehung in ein Qualitätssicherungssystem schriftlich berichtet. Der Abschlussprüfer hat dargelegt, dass keine gesetzlichen Ausschließungsgründe und keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen. Ein entsprechendes Schreiben des Abschlussprüfers vom 15. April 2020 liegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor.

7. Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat schlägt vor die Hauptversammlung möge über die vom Vergütungsausschuss entworfene und vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungspolitik der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2020 bis 2024, welche die Grundzüge der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft regelt (die „Vergütungspolitik“), beschließen.

Die Vergütungspolitik in deutscher und englischer Sprache ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ams.com/general-meeting abrufbar und diesem Beschlussvorschlag als Anlage 1 angeschlossen.

8. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug auf und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, auszugeben, samt Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente.**

Durch die in der außerordentlichen Hauptversammlung am 24.1.2020 beschlossene Kapitalerhöhung konnte bereits ein Teil der Fremdfinanzierung im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der OSRAM Anteile rückgeführt werden. Die ams AG strebt auch weiterhin eine möglichst schnelle Refinanzierung der noch bestehenden Bankfinanzierung an, um diesbezügliche Finanzierungskosten zugunsten der Gesellschaft weiter zu senken und ihre Kapital- und Finanzierungsstruktur zu optimieren. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden einen weiteren Teil des Gesamtfinanzierungsvolumens gegebenenfalls durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten refinanzieren zu können.

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch eine zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.

Der Aufsichtsrat erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 03.06.2025 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 27.428.928,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 27.428.928 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.
- b) Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital, insbesondere das gemäß TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Nachrangigkeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 (4) AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG wird verwiesen.

9. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital 2020 für Finanzinstrumente]

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird im Wesentlichen auf die Ausführungen über die Beschlussfassung zur Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG verwiesen.

Die gegenständliche bedingte Kapitalerhöhung beträgt ausgehend von der aktuellen von der Gesellschaft ausgegebenen Anzahl an Aktien rund 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals. Der Nennbetrag des bedingten Kapitals der Gesellschaft übersteigt somit gesamt nicht die Hälfte des aktuellen Grundkapitals der ams AG. Der Ausgabebetrag ermittelt sich nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

- a) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von bis zu 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses unter TOP 8 vom 3. Juni 2020 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- b) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

10. Änderung der Satzung in § 4 Absatz 1

Die Gesellschaft erwägt in Zukunft, auch im Lichte der Akquisition der OSRAM Licht AG, den Vorstand der Gesellschaft von derzeit 4 Personen auf 5 Personen zu erweitern.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne vor, die Hauptversammlung möge den Beschluss fassen die Satzung der ams AG in § 4 Absatz 1 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr laute wie folgt:

§ 4

Vorstand, Geschäftsordnung

- (1) *Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus bis zu fünf Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist in diesem Rahmen zulässig.*
- (2) *Die Erstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat.*

11. Bericht über den Bestand, Erwerb und Veräußerung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Premstätten, am 24. April 2020

Der Vorsitzende:



Mag. Hans Jörg Kaltenbrunner